



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2022

VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Sie halten nun bereits den neunten Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses in den Händen.

Auch 2022 gab es Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. So fanden von den sechs abgehaltenen Sitzungen nur eine im Präsenzmodus statt, die anderen über Video.

Höhepunkt war im Jahr 2022 sicherlich die vierte öffentliche Sitzung des Monitoring-Ausschusses, die im Mai im Bildungshaus St. Hippolyt endlich stattfinden konnte. Das Thema der Sitzung war „Selbstbestimmt leben – und was es dazu braucht“. Dazu haben die TeilnehmerInnen viele Vorschläge und Ideen eingebracht, die der NÖ Monitoring-Ausschuss in den kommenden Sitzungen bearbeiten wird.

Im Berichtszeitraum haben wir 23 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Mehrmals mussten wir dabei an unsere Empfehlung „Inklusive Bildung“ aus dem Jahr 2017 erinnern.

Ein großes Dankeschön an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses. Sie üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus - die gemeinsame Arbeit ist konstruktiv, von großer Fachkompetenz und trotz der erschwerten Arbeitsbedingungen von Freude geprägt.

Wir werden weiterhin mit ganzer Kraft auf die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechts-Konvention in Niederösterreich drängen und uns für Inklusion, selbstbestimmtes Leben und Barrierefreiheit einsetzen!

St. Pölten, im April 2023

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

INHALTSVERZEICHIS

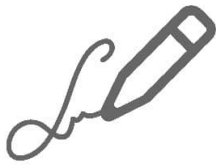
A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache	3
B. TÄTIGKEITEN	9
I. Sitzungen	9
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	14
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses.....	19
IV. Anfragen an den NÖ MTA.....	22
C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2023.....	23
D. ANHANG.....	25
I. Grundlagen.....	25
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).....	25
2. NÖ Monitoring-Gesetz.....	26
II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses.....	27
III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses	28
IV. NÖ Monitoring-Gesetz	31
V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses.....	36
VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	42

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird. Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss berichtet über das Jahr 2022

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2022 zu 6 Arbeitssitzungen.

Zum Schutz vor dem Corona-Virus fanden 5 Termine davon online statt. Zusätzlich fand am 4. Mai 2022 die 4. öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt.

Der Ausschuss beschäftigte sich mit 23 Gesetzes-Entwürfen und verfasste dazu 5 Stellungnahmen.

4. Öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses am 4. Mai 2022

Bei dieser Sitzung im Bildungshaus St. Hippolyt in St. Pölten waren rund 60 Personen dabei, darunter viele Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter.

Das Thema war „**Selbstbestimmt leben – und was es dazu braucht**“. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

Persönliche Assistenz und leichte Sprache

Universitätsprofessorin Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer von der Wirtschafts-Universität Wien hielt einen Vortrag über das Thema persönliche Assistenz. Mag. Erich Korger von capito Niederösterreich stellte das Konzept barrierefreie leichte Sprache vor. Beide Themen sind wichtig für ein selbstbestimmtes Leben.

Selbstvertreter Martin Nemeskal erzählte über seine positiven Erfahrungen mit beruflicher und Freizeit-Assistenz. Er sagte: Persönliche Assistenz ist für ein selbstbestimmtes Leben unbedingt notwendig.

Tischrunden erarbeiten Forderungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erarbeiteten in Tischrunden Forderungen und Fragen an die Politik. Alle waren sich einig: Man braucht eine Lösung für die Regelungen und Förderungen einer **persönlichen Assistenz** für ganz Österreich. Derzeit hat jedes Bundesland andere Regelungen. Aber es gibt auch schon Verhandlungen darüber.

Weitere wichtige Forderungen für ein selbstbestimmtes Leben sind:

- die eigene Entscheidung über die **Wohnform**,
- eine **leichte und verständliche Sprache**, besonders von Behörden,
- Sicherstellung der **persönlichen Mobilität**, vor allem im ländlichen Bereich, und
- ein **gerechter Lohn** statt eines Taschengeldes bzw. Anerkennungsbeitrages in den Werkstätten.

Ein Teilnehmer meinte dazu: „Es braucht Mut und Ermutigung, um die eigenen Rechte anzusprechen und durchzusetzen“.

Ein anderer interessanter Vorschlag war: ein Gütesiegel für gute Umsetzung der **UN-Behindertenrechts-Konvention** einführen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten auch einen wichtigen Wunsch: Vor allem Behörden, Ämter und alle Einrichtungen im Gesundheits-Bereich sollen leichte Sprache verwenden.

Auch in der **Gastronomie** und im **Tourismus** sollte es mehr Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen geben.

Für eine gute Vertretung in der **Politik** ist es notwendig, dass mehr Menschen mit Behinderungen in der Politik arbeiten, zum Beispiel als Abgeordnete oder Mitglieder von Regierungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wird die vielen Vorschläge und Ideen bearbeiten. Die größtmögliche Barrierefreiheit sowie die persönliche Assistenz werden bei der Arbeit des Monitoring-Ausschusses weiter die wichtigsten Ziele bleiben. Die einfache Sprache ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig, sondern auch für fast 2 Millionen Menschen in Österreich, die schwierige Texte nicht lesen und verstehen können.

Menschen mit Behinderungen müssen mehr einbezogen werden. Das gilt für Gespräche mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten, die oft nur die Begleitpersonen ansprechen, aber auch für die politische Vertretung, zum Beispiel in den Landtagen und im Nationalrat.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir beschäftigen uns mit Barrierefreiheit und mit den Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen.
- Wir achten darauf, dass die UN- Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Weitere Informationen

- zum NÖ Monitoring-Ausschuss
- zu den Stellungnahmen

finden Sie im Internet unter [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](#).

Einzelne Informationen gibt es auch in leicht verständlicher Sprache. Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat auch einen Blog im Internet: [noe-monitoringausschuss.at](#). Dort finden Sie aktuelle Informationen.

B. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2022 fanden 6 Sitzungen statt, zu denen jeweils die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses eingeladen waren. Von diesen 6 Sitzungen fand eine Sitzung im Präsenzmodus statt, die anderen als Videokonferenzen. Zusätzlich fand am 4. Mai 2022 die 4. Öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt.

16. Sitzung am 17.1.2022

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit der Planung der öffentlichen Sitzung 2022, beschloss den Bericht NÖ MTA 2021 und plante die Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2022.

17. Sitzung am 14.2.2022

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit dem NÖ Hinweisgeberschutzgesetz und den Begleitgesetzen dazu. Weiters wurde die 4. öffentliche Sitzung des NÖ MTA am 4. Mai 2022 besprochen.

18. Sitzung am 21.3.2022

In dieser Sitzung wurden hauptsächlich Organisation und Inhalte der 4. Öffentlichen Sitzung vorbereitet.

19. Sitzung am 26.4.2022

In dieser Sitzung wurden hauptsächlich Organisation und Inhalte der 4. Öffentlichen Sitzung besprochen.

20. Sitzung am 13.9.2022

Neben einer Nachbesprechung der öffentlichen Sitzung wurden die Termine und Themen für die Arbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses im Herbst/Winter 2022/2023 festgelegt.

21. Sitzung am 29.11.2022

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit der UN-BRK Staatenprüfung Österreich, dem gemeinsamen Sonderbericht Bildung, sowie mit dem Thema Inklusive Bildung in NÖ.

4. Öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses am 4. Mai 2022: Selbstbestimmt leben – und was es dazu braucht



Foto links: Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer spricht über die rechtlichen Voraussetzungen der persönlichen Assistenz.
Foto rechts: Mag. Erich Korger, Capito NÖ, spricht über die Notwendigkeit eine leichte Sprache zu verwenden.



Foto links: Selbstvertreter Martin Nemeskal wird von Moderator Ronald Söllner interviewt.

Am 4. Mai 2022 fand die vierte öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt. Rund 60 Personen, darunter viele SelbstvertreterInnen, beschäftigten sich im Bildungshaus St. Hippolyt in St. Pölten mit dem Thema „**Selbstbestimmt leben – und was es dazu braucht**“.

Die Vorsitzende, Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach, erinnert an die gesetzliche Aufgabe des NÖ Monitoring-Ausschusses, nämlich die unabhängige und weisungsfreie Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung in Niederösterreich. Richtschnur ist dabei die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Artikel 19 ein Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft fordert. Menschen mit Behinderungen haben das Recht mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sozial-Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister sendete eine Video-Botschaft an die Versammlung; darin dankt sie für die Organisation der Sitzung und betont, dass selbstbestimmt Leben gerade in krisenhaften Zeiten ein wichtiges Thema ist.

Die Moderation der Tagung übernahm Ronald Söllner, Vorstandsvorsitzender des Dachverbandes NÖ Selbsthilfe und Ersatzmitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses. Die Gebärdensprachdolmetschung übernahmen wieder Frau Mag.^a (FH) Ines Bamberger und ihr Team.

Persönliche Assistenz und leichte Sprache

Die persönliche Assistenz und eine barrierefreie leichte Sprache, zwei wichtige Aspekte für selbstbestimmtes Leben, wurden von Dr.ⁱⁿ Susanne Auer-Mayer, Universitätsprofessorin an der WU Wien, und Mag. Erich Korger, Capito NÖ, vorgestellt. Die Powerpoint Präsentationen sind auf

der Homepage des Landes verfügbar:

www.noel.gv.at/monitoringausschuss. Selbstvertreter Martin Nemeskal erzählte über seine positiven Erfahrungen mit beruflicher und Freizeit-Assistenz. Er betonte, dass persönliche Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben unverzichtbar ist.



Tischrunden erarbeiten Forderungen

Die TeilnehmerInnen der Veranstaltung erarbeiteten in Tischrunden Forderungen und Fragen an die Politik. Einig waren sich die SelbstvertreterInnen und Monitoring-Ausschuss Mitglieder, dass es eine österreichweite Lösung für die Regelungen und Förderungen einer persönlichen Assistenz braucht. Derzeit finden dazu schon Verhandlungen statt. Weitere wichtige Forderungen für ein selbstbestimmtes Leben sind eine eigene Entscheidung über die Wohnform, eine leichte und verständliche Sprache, besonders von Behörden, Sicherstellung der persönlichen Mobilität, gerade im

ländlichen Bereich, und ein gerechter Lohn statt eines Taschengeldes bzw. Anerkennungsbeitrages in den Werkstätten. Ein Teilnehmer formulierte es so: „Es bedarf Mut und Ermutigung um die eigenen Rechte anzusprechen und durchzusetzen“.

Eine weitere interessante Idee war der Vorschlag, für eine gute Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Gütesiegel einzuführen. Mehrmals wurde gefordert eine leichte Sprache zu verwenden, nicht nur von Behörden und Ämtern, sondern auch in Gesundheitseinrichtungen und von Ärzten, auch in der Gastronomie und im Tourismus wären Schulungen notwendig, so die TeilnehmerInnen. Für eine gute Vertretung in der Politik wäre es notwendig, dass mehr Menschen mit Behinderungen in die Politik gehen, etwa als Abgeordnete oder Regierungsmitglieder.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Themen bearbeiten

Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Rosenbach sicherte zu, dass die vielen Anregungen und Ideen im NÖ Monitoring-Ausschuss behandelt und bearbeitet werden. Barrierefreiheit in all ihren Formen sowie die persönliche Assistenz werden weiter im Zentrum der Arbeit des Monitoring-Ausschusses stehen. Viele Förderungen und Hilfen müssen transparenter und übersichtlicher werden. Die einfache Sprache ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig, sondern auch für knapp 2 Millionen Menschen in Österreich, die schwierige Texte nicht lesen und verstehen können. Generell müssen Menschen mit Behinderungen mehr einbezogen werden, das geht vom Gespräch mit behandelnden ÄrztInnen, die oft nur die Begleitpersonen ansprechen, bis hin zur politischen Vertretung in den Landtagen und im Nationalrat.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss bei der 4. öffentlichen Sitzung am 4. Mai 2022 in St. Pölten.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Nach § 4 Abs.1 NÖ Monitoringgesetz obliegt es dem NÖ Monitoring-Ausschuss Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden 23 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-BRK überprüft.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss gab 5 inhaltliche Stellungnahmen ab.

Zum **NÖ Hinweisgeberschutzgesetz** hält der NÖ Monitoring-Ausschuss fest, dass mit den Aufgaben einer externen Meldestelle ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Die damit beauftragte NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte ist neben den Aufgaben nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz und dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz auch mit der Geschäfts- und Vorsitzführung des NÖ Monitoring-Ausschusses gesetzlich beauftragt. Einerseits wird die Weisungsfreiheit der externen Meldestelle positiv zur Kenntnis genommen. Andererseits muss durch eine ausreichende Ausstattung an geeignetem Personal und Sachmitteln sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ Monitoringgesetz nicht beeinträchtigt wird.

Zum **NÖ Pflichtschulgesetz 2018** führt der NÖ Monitoring-Ausschuss aus: Mit der Einführung der Sommerschule soll neben der bisherigen Aufgabe eines Förderunterrichts nunmehr auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung angestrebt werden. Die Sommerschule soll sich somit neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richten. Besondere Bedeutung soll diesem Zusammenhang der Möglichkeit einer gezielten Förderung durch die Sommerschule an der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II zukommen. Im Gesetzestext und in den Erläuterungen findet sich jedoch kein Hinweis, dass Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden. Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und in Kraft gesetzt. Artikel 24 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Aus der Einführung der Sommerschule, die sich neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richtet, geht nicht hervor, inwieweit Kinder mit Behinderung im Sinne der Inklusion in die Sommerschule eingebunden werden sollen. Gerade in den Sommermonaten gibt es für Kinder mit Behinderungen so gut wie keine Angebote – z.B. werden Ferienbetreuungen hauptsächlich für Kinder ohne Behinderungen angeboten. Auch kann gerade der inklusive Unterricht im Sommer für Kinder mit Behinderungen einen Schritt in Richtung gleichberechtigter Zugang zu Bildung bedeuten. Eine Trennung von Kindern mit und ohne Behinderung beim Zugang zur Sommerschule entspricht keinesfalls dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK.

Der NÖ MTA fordert, den inklusiven Zugang zur Sommerschule für Kinder mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu prüfen und umzusetzen.

Zum Thema Bildung – inklusive Schulen ruft der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlung zur „inklusive Bildung“ vom 6. April 2017 in Erinnerung.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des **NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes** merkt der NÖ Monitoring-Ausschuss an, dass sich im Gesetzestext oder den Erläuterungen kein Hinweis findet, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen des **NÖ Gleichbehandlungsgesetzes** begrüßt der NÖ Monitoring-Ausschuss die vorgesehenen Änderungen. Insbesondere ist die Erweiterung des Schutzes für DienstnehmerInnen vor (sexuellen) Belästigungen durch

Dritte, wie zum Beispiel durch Parteien, PatientInnen oder HausbewohnerInnen von großer Bedeutung.

In der Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses zum Entwurf der Änderung des **NÖ Kindergartengesetzes 2006** und **NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996** wird angemerkt:

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und in Kraft gesetzt. Artikel 24 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Im Gesetzestext und in den Erläuterungen findet sich jedoch kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden.

Kindergärten als erste Bildungseinrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, da hier wesentliche Grundlagen für die Entwicklung und für die Zukunftschancen jedes Kindes gelegt werden. Umso wichtiger ist daher die Berücksichtigung des Prinzips der Inklusion und der daraus resultierenden gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am Bildungssystem.

Es muss daher sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderungen dieselbe Möglichkeit haben, Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen wie Kinder ohne Behinderungen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die ausreichende Finanzierung von Stützkräften. Eltern von Kindern mit Behinderungen muss die Kinderbetreuung in Kindergärten oder Horten zu denselben Konditionen zur Verfügung stehen wie Eltern von Kindern ohne Behinderung.

Im letzten Jahr wurde die NÖ Antidiskriminierungsstelle vermehrt mit Beschwerden von Eltern von Kindern mit Behinderungen konfrontiert, die für die Nachmittags- oder Ferienbetreuung ihrer Kinder zusätzlich zu den

Kosten, die für alle anderen Eltern anfallen, die Kosten einer erforderlichen Stützkraft zur Gänze oder teilweise finanzieren müssen. Für viele Eltern waren diese zusätzlichen Kosten nicht tragbar und die Kinder konnten die Nachmittags- oder Ferienbetreuung nicht besuchen. Der NÖ Monitoringausschuss fordert daher, die Finanzierung der erforderlichen Stützkräfte für die Nachmittags- oder Ferienbetreuung der Kinder mit Behinderungen sicherzustellen, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem zu gewährleisten.

Empfehlungen

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kann auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Im Berichtszeitraum wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Ausgewählte Stellungnahmen und Empfehlungen aus 2022 und den Vorjahren können unter der Internet-Adresse www.noel.gv.at/monitoringausschuss heruntergeladen werden.

Zur Information und Sensibilisierung versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Internet

Auf der Internetseite [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://noe.gv.at) stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem Folder die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet heruntergeladen werden:

[Folder NÖ MTA \(noel.gv.at\)](http://noel.gv.at)

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat einen Blog eingerichtet. Ziel des Blogs ist die Information über die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung für die Ziele der Konvention. Hier sind aktuelle Beiträge zu Themen, Anliegen und Veranstaltungen zu finden, die im Zusammenhang mit dem NÖ Monitoring-Ausschuss, mit anderen Monitoringstellen und der UN-BRK stehen. Der Link zum Blog noe-monitoringausschuss.at

Medien

Die Vorsitzende berichtete durch Fachartikel mehrmals über die Arbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses - unter anderem in der Zeitschrift der NÖ Personalvertretung „Wir NÖ Landesbedienstete“, der Zeitschrift des Dachverbandes der NÖ Selbsthilfe, der Zeitung des Club 81, etc.

AKTUELLE NEWS

Internet für alle, auch für Menschen mit Behinderungen!

Nicht alle von uns können Farben und Kontraste gut erkennen, viele benötigen größere Schriften am Bildschirm, um etwas lesen zu können. Stark sehbehinderte oder blinde Personen benötigen ein spezielles Gerät, den Screenreader, um Internetseiten akustisch, also als Sprache, angezeigt zu bekommen. Das funktioniert aber leider nicht immer so wie es sollte, denn für eine Sprachausgabe muss die Programmierung der Seite einige Vorgaben einhalten, etwa einen klaren Aufbau oder die Beschreibung von Fotos oder Grafiken.

In einer Fachreihe (2019/2020) hat die IIT des Bundesministeriums für Wirtschaft und Medien, Kultur und Europa einen Leitfaden entwickelt, der erklärt, wie man Internetseiten so gestaltet, dass sie für alle Menschen nutzbar sind. Dieser Leitfaden ist ein wichtiger Baustein für die Barrierefreiheit im Internet. Er enthält viele praktische Tipps und Beispiele, wie man Internetseiten so gestaltet, dass sie für alle Menschen nutzbar sind. Dieser Leitfaden ist ein wichtiger Baustein für die Barrierefreiheit im Internet. Er enthält viele praktische Tipps und Beispiele, wie man Internetseiten so gestaltet, dass sie für alle Menschen nutzbar sind.



AKTUELLE NEWS

Selbstbestimmt leben kann gelingen

Am 4. Mai 2022 fand nach einer pandemie bedingten Pause die öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt. Rund 60 Personen, darunter viele Selbstbestimmt Lebende, nahmen an der Sitzung teil. Im Fokus stand das Thema „Selbstbestimmt leben - und was das bedeutet“.

Die Vorsitzende, Dr. Christa Reischl, eröffnete die öffentliche Sitzung. Sie dankte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Teilnahme. Sie betonte die Wichtigkeit der Selbstbestimmung und die Rolle des Monitoring-Ausschusses. Sie erwähnte die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und die Unterstützung durch die Politik.

Schüler, Schenkung der persönlichen Mithilfe, gerade im beruflichen Bereich, und ein geschützter Lebensort sind wichtige Aspekte. Ein Teilnehmer berichtete, dass er sich bei der Arbeit Unterstützung durch Kollegen sucht und dass dies ein wichtiger Aspekt für ein selbstbestimmtes Leben ist.

Eine weitere interessante Idee war die Vorstellung, für eine gute Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Gremium einzusetzen. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass ein solches Gremium wichtig ist, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu überwachen und zu unterstützen.

Vorsitzende Dr. Reischl schloss die Sitzung ab. Sie dankte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Teilnahme und betonte die Wichtigkeit der Selbstbestimmung. Sie erwähnte die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und die Unterstützung durch die Politik.

AKTUELLE NEWS

NÖ Antidiskriminierungsstelle

Inhalte dieser Seite: Das Dokument selbst hat 250 Seiten und kostet als CD-Rom (nicht mehr erhältlich) knapp 200 Euro. Eine Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dokumente besteht nur mittels persönlicher Visitation während der Amtsstunden bei der NÖ Antidiskriminierungsstelle.

Für die regelmäßige Überwachung der Umsetzung und möglichen Änderungen auf dem Berichtswesen sowie auch für Berichte an die Europäische Kommission ist die Abteilung Funktion und Generationen im Amt der NÖ Landesregierung zuständig.

Beschwerden über digitale Barrieren

Folgt Nutzenden konkrete Mängel zum Beispiel auf der NÖ Landeshomepage auf, so können diese an die Barrierefreiheit gemeldet werden. Bei der Bearbeitung der Beschwerden wird die Barrierefreiheit der Website überprüft. Wenn es sich um einen Mangel handelt, wird dieser innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Nachricht vom Nutzerinhaber behoben. Kann ein Mangel nicht behoben werden, wird die Barrierefreiheit der Website überprüft.

Die Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle werden durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle und die NÖ Antidiskriminierungsstelle erfüllt. Die Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle werden durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle und die NÖ Antidiskriminierungsstelle erfüllt.

NÄHERE INFORMATIONEN UNTER: POST@antidiskriminierungsstelle.noe.gv.at



Dr. Christa Reischl



Antidiskriminierungsstelle

Antidiskriminierungsstelle

Antidiskriminierungsstelle

Antidiskriminierungsstelle

AKTUELLE NEWS

NÖ Monitoring-Ausschuss legt Schwerpunkte fest: Inklusive Bildung, Persönliche Assistenz und „Lohn statt Taschengeld“

Am 13. September 2022 wurde die 10. Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses abgehalten. Die Sitzung wurde von der Vorsitzenden, Dr. Christa Reischl, eröffnet. Die Sitzung wurde von der Vorsitzenden, Dr. Christa Reischl, eröffnet. Die Sitzung wurde von der Vorsitzenden, Dr. Christa Reischl, eröffnet.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen.

Das NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen. Das NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen. Das NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen.

Das NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen. Das NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen. Das NÖ Monitoring-Ausschuss wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen und unterstützen.



Schüler und Lehrerinnen der NÖ Landesberufshilfeschule

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig. Durch die **Teilnahme an Sitzungen oder Seminaren** werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden regelmäßig auch über Veranstaltungen und Aussendungen diverser Einrichtungen informiert.

Österreichweite Plattformen zum fachlichen Austausch sind die regelmäßigen Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoring-Stellen und die Vernetzungstreffen über Einladung der Bundes-Behindertenanwaltschaft:

Die Vernetzungstreffen der österreichischen Monitoringstellen fanden bis zum Beginn der Pandemie als Präsenzsitzungen regelmäßig in Salzburg statt; die inhaltliche Vorbereitung obliegt der Reihe nach den einzelnen Länder-Monitoringstellen unter Beteiligung des Bundes-Monitoring-Ausschusses.

Seit Ausbruch der Pandemie wurden auch diese Vernetzungstreffen virtuell abgeführt.

Bei den Vernetzungstreffen am 9.6.2022 (Vorbereitung durch Steiermark) und am 10. 11.2022 (Vorbereitung durch Tirol) wurden vor allem folgende Themen diskutiert:

- Inklusives Bildungssystem und mögliches gemeinsames Vorgehen
- Teilnahme an Studie zu psychosozialen Angeboten für Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen
- Bundesweite einheitliche persönliche Assistenz
- Sonderbericht Bildung
- Abstimmung von Stellungnahmen
- Informationsweitergabe von Aktionen und Entwicklungen

Mit themenrelevanten Institutionen (z.B. Dachverband NÖ Selbsthilfe, Bildungsdirektion NÖ, Kinder- und Jugend Anwaltschaft NÖ, NÖ Bildungs- und Heimatwerk, etc.) fand regelmäßig ein Austausch (z.B. Jour-Fixe) statt.

IV. Anfragen an den NÖ MTA

Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen. 2022 haben uns auch einige Anfragen von jungen Wissenschaftlerinnen erreicht, die im Rahmen von Diplomarbeiten Fallstudien, Interviews oder Rechtsgrundlagen recherchiert haben.

Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weitervermittelt. Manchmal steht hinter einer individuellen Beschwerde auch ein allgemeines Problem, das dann vom NÖ Monitoring-Ausschuss weiter behandelt wird. Dies war z.B. der Fall bei der Anfrage eines Vaters betreffend Kostenübernahme von einer Stützkraft für seinen Sohn im Rahmen der Volksschule (Nachmittagsbetreuung) und einer Ferienbetreuung.

C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2023

- Überwachung der Umsetzung der UN-BRK und der NÖ Landesstrategie zum NAP Behinderung 2022 - 2030
- Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit im umfassenden Sinn
- Beobachtung der gesellschaftspolitischen Entwicklung im Sinne von Inklusion
- Fokussierung auf die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben, „Persönliche Assistenz“
- Weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Einsatz für eine inklusive Bildung in Niederösterreich
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit: Verbreitung des Folders
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen und fach einschlägigen Plattformen

Der NÖ Monitoringausschuss ist bestürzt über das Ableben von Dr. Hansjörg Hofer.

Wir haben ihn in seiner Funktion als Behindertenanwalt als engagierten und leidenschaftlichen Vertreter der Anliegen von Menschen mit Behinderungen kennen gelernt; wir haben ihn auch als einen Menschen erlebt, der klare Worte und dafür auch immer den richtigen Ton fand. Dr. Hofer starb am 29. September 2022 in Wien.

Dr. Hansjörg Hofer referierte bei der 3. öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoringausschusses am 3. Mai 2018 zu den Themen Bildung, Beschäftigung, Barrieren und Bewusstseinsbildung.



Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer (Foto: Xaver Lahmer)

„Sein Tod hinterlässt eine große Lücke“ zeigt sich die Vorsitzende des NÖ MTA betroffen über das plötzliche Ableben von Dr. Hansjörg Hofer, eines tatkräftigen Mitstreiters für Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoringausschuss wird Dr. Hansjörg Hofer und seine geleistete Arbeit in respektvoller und sehr geschätzter Erinnerung behalten.

D. ANHANG

I. Grundlagen

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechtskonvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

2. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (StellvertreterIn) als Vorsitzende
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission von der NÖ Landesregierung auf sechs Jahre bestellt. Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Funktionsperiode des NÖ Monitoring-Ausschusses ist gesetzlich auf sechs Jahre festgelegt, die erste Funktionsperiode endete im November 2019. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses wurden auf Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission durch die NÖ Landesregierung bestellt bzw. wiederbestellt. Die Dekrete (mit Wirksamkeit 14. November 2019) wurden im Februar 2020 bei der konstituierenden Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses von LRⁱⁿ Teschl-Hofmeister überreicht.

Folgende Personen sind **seit 14. November 2019** im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach
Stellvertreterin	Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Grübler-Camerloher

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglied	Andreas Mühlbauer
Ersatzmitglied	Sandra Hermann
Mitglied	Harald Ellbogen
Ersatzmitglied	Johann Bauer
Mitglied	Mag. ^a Johanna Denk
Ersatzmitglied	Josef Schoisengeyer
Mitglied	Dir. Johannes Hofer, MBA
Ersatzmitglied	Ronald Söllner

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mitglied Mag.^a Theresa Hammer

Ersatzmitglied MMag. Volker Frey

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mitglied Mag. Dr. Erich Lehner

Ersatzmitglied Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria-Luise Braunsteiner



(Sitzung 19. Februar 2020)

Foto NLK Pfeiffer

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (ab 14. November 2019)

Von links: sitzend: Andreas Mühlbauer, Sandra Hermann
stehend: Erich Lehner, Johanna Denk, Claudia Grübler-Camerloher
(Vorsitzende-Stellvertreterin), Volker Frey, Theresa Hammer,
Christine Rosenbach (Vorsitzende), Johann Bauer, Johannes Hofer,
Maria-Luise Braunsteiner, Harald Ellbogen, Ronald Söllner



nicht auf dem Foto: Josef Schoisengeyer

IV. NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,

2. durch Verzicht oder

3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet [NÖ MTG \(ris.bka.gv.at\)](https://ris.bka.gv.at)

V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs. 3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.

(3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig

a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und

b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl. 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
 - a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.
- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 105/2016)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der

entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt allfällige Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **UN-BRK vollständige Version:**

[UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll \(sozialministerium.at\)](http://www.sozialministerium.at/uebereinkommen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-und-fakultativprotokoll)

- **UN-BRK Version in leichter Sprache (LL):**

[UN-Konvention - erklärt in leichter Sprache](http://www.sozialministerium.at/uebereinkommen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-und-fakultativprotokoll)



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss
Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach,
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei
www.noel.gv.at/datenschutz



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und
Zertifizierung nach capito Standard durch capito Niederösterreich
www.capito.at